



Beihilfe sichern und Fristen einhalten – Wir helfen Ihnen bei Ihren Anträgen zum EnFG

Das Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) regelt die Finanzierung der Kosten, die Netzbetreibern im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) sowie durch die Anbindung von Offshore-Windparks ans Netz entstehen.

Nach dem EnFG fallen für Sie die KWK-Umlage und die Offshore-Netzumlage an. Aber nicht alle Unternehmen tragen diese Kosten in voller Höhe: Der Gesetzgeber hat die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) überarbeitet: sie greift künftig gezielt bei diesen beiden Umlagen und entlastet eine größere Zahl von Unternehmen des produzierenden Gewerbes. Je nach Branchenzugehörigkeit ist nur eine reduzierte Umlage zu zahlen.

Welche Friste gelten im Zusammenhang mit der Beihilfe zum EnFG?

Die Anträge für die Entlastung im folgenden Kalenderjahr können Sie bis zum 30. Juni eines Jahres stellen. Im Jahr nach der Inanspruchnahme der Entlastung ist bis zum 31. Mai eine Jahresmeldung bei dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) abzugeben. Die zu meldenden Angaben sind von einem Wirtschaftsprüfer (WP) zu testieren.

Welche Unternehmen können Beihilfe beantragen?

Die Begrenzung greift weiterhin erst ab einem Stromverbrauch von mehr als 1 Million Kilowattstunden pro Abnahmestelle (Selbstbehalt). Je nach Branchenzuordnung gelten unterschiedliche Reduktionssätze:

- **Liste 1 (Anlage 2 des EnFG):** Umlagen reduziert auf 15 Prozent des Regelsatzes
- **Liste 2:** Umlagen begrenzt auf 25 Prozent des Regelsatzes

Das bisher beim EEG geltende Kriterium der Stromkostenintensität ist im Grundverfahren nicht mehr relevant.

Optional kann das antragstellende Unternehmen seine zu zahlenden Umlagen zusätzlich auf einen bestimmten Anteil der Bruttowertschöpfung (sogenannten SuperCap) gemäß § 31 Nr. 3 EnFG begrenzen lassen. In diesem Fall reichen Unternehmen als Nachweis eine von einem Wirtschaftsprüfer testierte Bruttowertschöpfungs-Rechnung ein.

Welche Unterlagen benötigen wir von Ihnen?

Für die Umlagenreduzierung gemäß Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) benötigen wir den Nachweis der entlastungsfähigen Strommengen. Wir prüfen Ihre Branchenzugehörigkeit und geben eine Prognose ab, welche Entlastung zu erwarten ist. Dafür müssen wir Ihre gesamten Strommengen

erfassen: Dazu fragen bei Ihnen die Drittbelieferungsmengen ab und prüfen Ihre Nachweise zu Energiemanagementsystemen und Energieeffizienz. Die gesamte Antragstellung beim Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) setzen wir vollständig für Sie um. Auch das Erstellen und Einreichen eines Wirtschaftsprüfertestats übernehmen wir.

Mit dem VEA haben Sie einen kompetenten, erfahrenen und unabhängigen Partner an Ihrer Seite.

Wir bewahren für Sie den Überblick. Mithilfe unseres energierechtlichen Know-hows und langjähriger Erfahrung reduzieren wir Ihre Umlagen. Ihre Anträge reichen wir abschließend fristgerecht und gesetzeskonform ein.

Die Vorteile unserer Lösungen zum Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)**Regulatorisches Know-how**

Unsere geschulten Mitarbeitenden kennen die Besonderheiten des komplexen Antragsverfahrens. Verlassen Sie sich auf unser Know-how.

**Zeitersparnis**

Konzentrieren Sie sich auf Ihr Tagesgeschäft. Wir kümmern uns um Ihre Entlastungsanträge und erinnern Sie an fehlende Unterlagen.

**Umlagen einsparen**

Nutzen Sie alle Entlastungsmöglichkeiten, die das EnFG Ihrem Unternehmen bietet. Wir unterstützen Sie dabei, Ihre Umlagenbelastung gezielt zu minimieren und Ihre Energiekosten dauerhaft zu senken.

**Fristgerecht und gesetzeskonform**

Wir haben alle Fristen im Blick und wissen, wie Ihre Anträge aufbereitet sein müssen. Mit uns sind Sie immer auf der richtigen Seite.

Stand: 3/2026

Sie haben Fragen oder möchten mehr über unsere Lösungen zum Energiefinanzierungs-Gesetz (EnFG) erfahren?

Bitte wenden Sie sich an Ihre VEA-Beraterin oder Ihren VEA-Berater.

Der Energieexperte für den Mittelstand

VEA Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V.
Zeißstraße 72, 30519 Hannover

☎ +49 (0) 511 9848 - 0
✉ info@vea.de

www.vea.de